

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung eines Grundeinkommen-Modellversuchs im Land Hamburg

Fassung vom 17.09.2023

Begründung - A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Durchführung eines wissenschaftlichen Modellversuchs mit mehreren Varianten eines Modell-Grundeinkommens zur Erforschung der Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit von Elementen eines bedingungslosen Grundeinkommens bezogen auf die Bevölkerung des Landes Hamburg.

II. Problem und Lösung

Die Unterstützung eines bedingungslosen Grundeinkommens und ähnlicher Konzepte wird im öffentlichen Diskurs mit weitreichenden Erwartungen verbunden. Es soll dazu beitragen, Armut und soziale Notlagen zu beseitigen, den individuellen Freiheitsspielraum zu vergrößern sowie die Entwicklungschancen jedes Einzelnen und die soziale und kulturelle Situation im Gemeinwesen nachhaltig zu verbessern. Insbesondere ökonomische Krisen (z.B. durch die Corona-Pandemie oder eine hohe Inflation) und einschneidende Veränderungen der persönlichen Lebensverhältnisse zeigen für Menschen in allen sozialen Schichten der Bevölkerung die Potenziale eines bedingungslosen Grundeinkommens auf.

Die Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit eines bedingungslosen Grundeinkommens ist jedoch umstritten. Mit dem Gesetz wird die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung verschiedener grundlegender Fragen geschaffen, indem mehrere Konzepte eines Modell-Grundeinkommens, die bestimmte Elemente eines bedingungslosen Grundeinkommens enthalten, getestet werden. Zugleich werden mit dem Gesetz die Rahmenbedingungen und die Ausgestaltung des Modellversuchs geregelt.

Dadurch bildet das Gesetz eine Entscheidungsgrundlage für die Frage, ob und wie aufgrund der Erfahrungen und Erkenntnisse eine flächendeckende, dauerhafte Einführung eines Grundeinkommens umgesetzt werden kann. In der öffentlichen Diskussion werden verschiedene Vorschläge zur Ausgestaltung von Grundeinkommenskonzepten auf der Basis der Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens vorgebracht. Diese unterscheiden sich untereinander teils erheblich und erschweren die Diskussion über die Einführung, da nicht nur entschieden werden muss, ob ein Grundeinkommen eingeführt werden soll, sondern auch in welcher Form.

Um eine breite überparteiliche Zustimmung zu erhalten und eine differenzierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen, fordert das Gesetz daher, verschiedene Varianten von

Modell-Grundeinkommen parallel zu erproben. So können detaillierte Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche Varianten des Modell-Grundeinkommens welche Effekte haben.

III. Alternativen

Bestehende internationale Studien liefern keine ausreichenden Erkenntnisse. Sie beantworten die Frage nach Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit verschiedener Varianten von Grundeinkommenskonzepten bezogen auf die Bevölkerung des Landes Hamburg nur begrenzt, da sie entweder in einem nicht vergleichbaren gesellschaftlichen Kontext durchgeführt wurden, nur erwerbslose Personen an der Studie teilnehmen durften und/oder die Zahl der Teilnehmenden sehr gering und damit nicht statistisch aussagekräftig war.

Alternativ wäre es möglich, Befragungen durchzuführen, bei denen Betroffene die möglichen Veränderungen selbst einschätzen. Diese Untersuchungen sind jedoch in ihrer Aussagekraft stark begrenzt, da Selbsteinschätzungen kein belastbarer Indikator für tatsächliche Veränderungen in realen Lebensverhältnissen sind.

Statt eines Modellversuchs könnten Mikrosimulationen durchgeführt werden. Diese sind jedoch in ihrer Aussagekraft ebenfalls begrenzt, da hier nicht die tatsächliche Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit in realen Lebensverhältnissen und die daraus resultierenden veränderten Spielräume und Entscheidungen untersucht werden, sondern eine computergestützte Simulation dieser Entscheidungen durchgeführt wird. Die genannten Alternativen können daher die Durchführung eines Modellversuchs in Hamburg nicht ersetzen.

IV. Zulässigkeit/Gesetzgebungskompetenz

Im Falle des im Jahr 2020 beantragten Volksbegehrens "Hamburg soll Grundeinkommen testen!" hat das Hamburgische Verfassungsgericht die Zulässigkeit und Gesetzgebungskompetenz eines zum vorliegenden Entwurf in wesentlichen Merkmalen inhaltsgleichen Gesetzesentwurfs geprüft (vgl. HVerfG 12/20). Mit Urteil vom 12.07.2023 hat das Gericht die Gesetzgebungskompetenz für das Land Hamburg bestätigt und dazu u. a. folgende Leitsätze veröffentlicht (s.

<https://www.hamburgisches-verfassungsgericht.de/entscheidungen/hverfg-12-2020> ; Abruf am 10.09.2023):

1. Der Gesetzentwurf der Volksinitiative stellt Gesetzgebung auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG dar. Das Grundeinkommen, wie es nach dem Gesetzentwurf konkret ausgestaltet ist, zielt darauf ab, die Existenz der Teilnehmenden zu sichern, ihnen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und eine (potenzielle) Bedürftigkeit der am Modellversuch Teilnehmenden zu verhindern.
2. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz im Hinblick auf den gegenständlichen Gesetzentwurf nicht in einer die Länder hiervon ausschließenden Weise Gebrauch gemacht. Die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Durchführung eines zeitlich und auf das Gebiet eines Landes begrenzten Modellversuch auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge verbleibt bei den Ländern, wenn die entsprechende Regelung die nach Bundesrecht bestehenden Sozialleistungen nicht ersetzen, sondern neben sie treten soll.

Diese Maßstäbe werden auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt. Er zielt in seiner konkreten Ausgestaltung darauf ab, die Existenz der Teilnehmenden zu sichern, ihnen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und eine (potenzielle) Bedürftigkeit der am Modellversuch Teilnehmenden zu verhindern. Es handelt sich um einen zeitlich und auf das Gebiet eines Landes begrenzten Modellversuch auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge, bei dem die entsprechende Regelung die nach Bundesrecht bestehenden Sozialleistungen nicht ersetzen, sondern neben sie treten würde.

Das Hamburgische Verfassungsgericht hatte dennoch das im Jahr 2020 beantragte Volksbegehren "Hamburg soll Grundeinkommen testen!" für nicht zulässig erklärt und hierzu folgende weitere Leitsätze veröffentlicht (ebenda):

1. Zum Schutz der Freiheit der Stimmberechtigten, sich für oder gegen eine Unterstützung der Initiative zu entscheiden, unterliegt eine Volksinitiative Anforderungen, die sich aus dem Demokratieprinzip aus Art. 3 Abs. 1 HV ergeben. Diese gelten wegen der erheblichen Bedeutung der vorherigen Zustimmung der Stimmberechtigten auch in den dem Volksentscheid vorangehenden Stadien von Volksinitiative und Volksbegehren.
2. Der Gesetzentwurf und dessen Begründung müssen so formuliert sein, dass ihr Inhalt für die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern verständlich ist. Sie müssen dabei widerspruchsfrei, in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich sein. Die Bürgerinnen und Bürger müssen die Auswirkungen des Vorhabens überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können. Die Grenzen einer vertretbaren Darstellung sind jedenfalls dann überschritten, wenn die Folgen einer angestrebten Änderung so lückenhaft oder missverständlich dargestellt werden, dass die Stimmberechtigten, soweit sie nicht über spezielle Vorkenntnisse verfügen, den eigentlichen Inhalt des Vorschlags nicht erfassen können und so geradezu in die Irre geführt werden (Bestätigung und Fortführung von HVerfG, Ur. v. 21.12.2021, 6/20; HVerfG, Ur. v. 04.12.2020, 4/20).

Der vorliegende neue Gesetzentwurf erfüllt diese Maßstäbe des Verfassungsgerichts mit Hilfe folgender Regelungen:

1. Es sieht einen Modellversuch mit Varianten eines Modell-Grundeinkommens vor, die ein bedingungsloses Grundeinkommen nicht vollständig abbilden sollen, sondern lediglich Elemente davon. Insbesondere wird nicht der Eindruck erweckt, dass im Modellversuch trotz vorgenommener Anrechnungen vorhandener Einkommen ein Grundeinkommen ohne Bedürftigkeitsprüfung ausgezahlt werde. Vielmehr wird die Anrechnung von Einkommen vor einer Auszahlung mehrfach deutlich benannt. Dazu wird zwischen Grundbedarf, Zusatzbedarf und Zahlungsbetrag unterschieden und dabei offengelegt, dass der Zahlungsbetrag geringer ausfallen kann als der Grundbedarf zzgl. möglicher individueller Zusatzbedarfe. Es wird auch klargestellt, dass die Berechnung des Bedarfs aufgrund individueller Lebenslagen zu unterschiedlichen Bedarfshöhen führen kann.
2. Die Mindesthöhe des Grundbedarfs wird aus den Maßstäben des Bürgergeldes für ein Existenzminimum für das jeweilige Jahr abgeleitet und stellt damit sicher, dass das im Gesetzentwurf definierte Existenzminimum unabhängig vom konkreten Jahr der Umsetzung des Modellversuchs nachvollziehbar gesichert ist.
3. Der Berücksichtigung von wesentlichen Mehrbedarfen wird bereits im Gesetzentwurf geregelt.

4. Wesentliche Schnittstellen zu anderen Regelungsbereichen werden nachvollziehbar benannt und geregelt: Dies betrifft die steuerrechtliche Betrachtung, die Definition und Feststellung des anrechenbaren Einkommens, die Konsequenzen im Vergleich zum Bezug von Bürgergeld oder anderen Sozialleistungen, die Konsequenzen für die Absicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung, die Anrechnung in der Rentenversicherung sowie Angaben zu Kindergeld und Pfändbarkeit.
5. Die Rechte der Teilnehmenden werden bestimmt durch Beratungsangebote, für die die Verwaltung verantwortlich ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Teilnehmenden die individuellen Folgen ihrer Teilnahme am Modellversuch bestmöglich verstehen.
6. Zur Abschätzung der Auskömmlichkeit der Mittel sind in Abschnitt V. Modellrechnungen vorgenommen worden. Hierdurch wird gezeigt, dass mit den innerhalb des im Gesetz festgelegten Kostenrahmens verfügbaren Mitteln der Modellversuch durchführbar ist und entsprechend ein wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Damit werden wesentliche, im Falle des Gesetzentwurfs aus dem Jahr 2020 bemängelte Widersprüchlichkeiten und Lücken vermieden. Somit können Stimmberechtigte den Umfang der Erkenntnisgewinnung sowie die wesentlichen Vor- und Nachteile des Modellversuchs einschätzen und eine nachvollziehbare Entscheidung treffen, ob sie dem Gesetzesvorschlag in Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid zustimmen wollen.

V. Kosten und Verwaltungsaufwand

Durch das Erprobungsgesetz entstehen Kosten und Verwaltungsaufwand. Es entstehen insbesondere Kosten und Aufwand für:

1. die Planung der Umsetzung des Gesetzentwurfs und die Auswahl des Forschungspartners (ggf. durch Einbindung eines Projektträgers)
2. die Erstellung des Forschungskonzepts sowie die wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs, unter anderem folgende Punkte umfassend:
 - a) die Festlegung der Ausgestaltung des Modellversuchs
 - b) die Schätzung der Gesamtkosten des Modellversuchs
 - c) die Durchführung der Befragungen
 - d) die wissenschaftliche Auswertung und deren Veröffentlichung
3. die Auswahl und die Rekrutierung der Teilnehmenden am Modellversuch
4. die Bereitstellung des Informations- und Beratungsangebots
5. die Durchführung des Zahlungsverkehrs
6. die im Rahmen des Modellversuchs geleisteten Geldzahlungen und Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an den Erhebungen
7. ggf. Anteile an den Gemeinkosten des Forschungspartners

Die zu erwartenden haushaltswirksamen Gesamtkosten hängen maßgeblich vom Inhalt des nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf dem Verordnungsweg festgelegten Forschungskonzepts ab, insbesondere von der Modellierung der Varianten des Modell-Grundeinkommens.

Um dennoch bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Abschätzung der maximalen Kosten durchführen zu können, enthält das Gesetz eine Kostengrenze.

Die Kosten für die Auszahlungen an die Teilnehmenden der Versuchsgruppen im Modellversuch variieren je nach Höhe des Grundbedarfs und der vorgesehenen Anrechnungen von Einkommen. Diese Kosten können unter Zuhilfenahme der Ergebnisse von bereits in anderen Ländern durchgeführten Modellversuchen zum Grundeinkommen sowie durch im Vorfeld des Modellversuchs durchgeführte Modellrechnungen, Mikrosimulationen und/oder Befragungen abgeschätzt werden.

Die Gesamtkosten werden auf dieser Basis bei etwas mehr als 40 Millionen Euro geschätzt. Sie werden in diesem Gesetz begrenzt durch den Anteil von 0,227 % am Gesamthaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg eines Bezugsjahres. Der Wert entspricht dem im Urteil des Hamb. Verfassungsgerichts v. 12.07.2023 bewerteten Anteil an einem Gesamthaushalt. Bei dem angenommenen Bezugsjahr 2024 mit einem geplanten Gesamthaushalt von 18,8 Milliarden Euro entspräche der genannte Anteil der Summe von rund 42,8 Mio Euro (vgl.

<https://www.hamburg.de/contentblob/16405192/ba5964c354f0d3711ded70b16122f91d/data/finanzbericht-2023-2024.pdf>).

Dieser Betrag soll nominal auf jeden Fall zur Verfügung stehen. Wächst der Gesamthaushalt, wächst die Kostengrenze entsprechend des prozentualen Anteils mit. Sie verteilen sich auf insgesamt bis zu 10 Haushaltsjahre. Der Hauptteil der Kosten fällt dabei in den Jahren drei bis fünf nach Inkrafttreten des Gesetzes an, in dem der Modellversuch durchgeführt werden soll.

Da die monatlichen Kosten für die Geldzahlungen von der Lebens- und Erwerbssituation der Teilnehmenden abhängt und sich diese während des Modellversuchs stärker ändern können, als im Vorfeld abgeschätzt, könnte u. U. eine Abweichung von den erwarteten Kosten eintreten.

Im Fall einer Erhöhung der Kosten hat die zuständige Verwaltung die Dauer des Modellversuchs entsprechend zu kürzen, so dass die Kostengrenze gewahrt bleibt.

Die folgende Modellrechnung schätzt die Kosten für eine mögliche Variante des Modell-Grundeinkommens ab. Sie berechnet dazu die durchschnittlichen zu erwartenden Auszahlungen des mit dem Gesetz vorgesehenen Modell-Grundeinkommens anhand von Daten aus dem Mikrozensus 2022 über die Verteilung der Nettoeinkommen sowie weiteren Strukturdaten für das Land Hamburg. Die angenommene Anrechnung stellt keine Modellierung eines Modell-Grundeinkommens dar, sondern ist eine vereinfachte Betrachtung einer möglichen, plausiblen durchschnittlichen Kostenstruktur für die Geldzahlungen im Rahmen des Modellversuchs. Zur Modellierung des im Gesetzentwurf ausdifferenzierten Begriff des anzurechnenden Einkommens greift die Berechnung auf die Angaben des Nettoeinkommens im Mikrozensus zurück, das eine untere Annäherung an das anzurechnende Einkommen darstellt. Die Berechnung überschätzt daher die Kosten mit höherer Wahrscheinlichkeit, als dass sie sie unterschätzt.

Da im Rahmen des Modell-Grundeinkommens mehrere Varianten erprobt werden sollen, stellt die unten stehende Darstellung insbesondere keine Vorwegnahme einer im Rahmen des Forschungsvorhabens zu ermittelnden Variante dar, sondern dient zur Plausibilisierung der Kostenstruktur im Modellversuch. Die Modellrechnung errechnet dabei die Kosten für eine repräsentative Gruppe von Einwohnenden des Landes Hamburg. Sie differenziert nach Altersstufen. Bei Personen, die im Mikrozensus ohne eigenes Erwerbseinkommen geführt

werden, wird angenommen, dass sie über keinerlei Einkommen verfügen. Lediglich das gewährte Kindergeld sowie der in Hamburg durchschnittlich ausgezahlte Betrag an Rentenzahlungen wird in die Berechnung einbezogen.

Die Modell-Variante simuliert dabei eine Anrechnung von anzurechnendem Einkommen in Höhe von 70% nach Gewährung eines Freibetrags von 100 Euro. Die laut Gesetzentwurf zu berücksichtigenden Mehrbedarfe im Fall von Schwangerschaft, Krankheit und Behinderung betragen im Rahmen der SGB-II-Leistungen bezogen auf ganz Hamburg pro Monat rund 200.000 Euro. Für eine repräsentative Stichprobe von bis zu 2.000 Personen fallen diese Kosten im Rahmen des Gesamtbudgets daher nicht ins Gewicht.

In Modellversuchen zum Grundeinkommen ist ein Rückgang des Erwerbseinkommens über den Versuchszeitraum möglich. Modellversuche weltweit konnten unterschiedliche Rückgänge an Erwerbsarbeitsstunden (und damit Erwerbseinkommen) je nach Alter, Geschlecht und sozialer Situation messen. Die Werte lagen dabei zwischen 0 und rund 15 %.

Der größte Erwerbsrückgang erfolgte dabei bei Personen, die an Stelle von Erwerbsarbeit mehr Zeit der Kinderbetreuung und der Familienarbeit widmen oder ihre Lebenszeit in Aus- und Weiterbildung investieren. Um die Kostengrenze großzügig abzuschätzen, rechnet die Modellrechnung mit einem allgemeinen Rückgang der Erwerbseinkommen von 15 % über alle betrachteten Gruppen mit Ausnahme der Rentnerinnen und Rentner, deren Renteneinkommen als konstant angenommen wird.

Variante 1 eines Modell-Grundeinkommens: Grundbedarf 1,1-faches Existenzminimum, Anrechnung von Einkommen oberhalb der Freibeträge in Höhe von 70%

Grundbedarf in Höhe des 1,1-fachen Existenzminimums für Hamburg (Erwachsene 1.243 Euro, Kinder je nach Alter zwischen 595 und 728 Euro); Freibetrag beim anzurechnenden Einkommen in Höhe von 100 €, danach Anrechnung von 70%. Annahme: Rückgang der Erwerbseinkommen um 15% über alle Einkommensklassen (mit Ausnahme von Renten).

Erwerbsstatus	Einkommensbereich	Personen lt. Mikrozensus 2022	pro Monat					Kosten bei 2.000 Personen in 3 Jahren
			Durchschnittliches Einkommen	Anzurechnendes Einkommen	Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag	Gesamtbetrag Hamburg	Kosten bei 2.000 Personen	
Erwerbstätige	0 bis 500 Euro	41 000	250 €	79 €	1.264 €	51.815.458 €	54.773 €	1.971.836 €
	500 bis 1000 Euro	78 000	750 €	376 €	866 €	67.570.750 €	71.428 €	2.571.403 €
	1000 bis 1250 Euro	63 000	1.125 €	599 €	643 €	40.519.500 €	42.832 €	1.541.968 €
	1250 bis 1500 Euro	65 000	1.375 €	748 €	494 €	32.137.083 €	33.972 €	1.222.976 €
	1500 bis 1750 Euro	87 000	1.625 €	897 €	346 €	30.073.000 €	31.790 €	1.144.427 €
	1750 bis 2000 Euro	84 000	1.875 €	1.046 €	197 €	16.541.000 €	17.485 €	629.467 €
	2000 bis 2500 Euro	196 000	2.250 €	1.269 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	2500 bis 3000 Euro	125 000	2.750 €	1.566 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	3000 bis 3500 Euro	81 000	3.250 €	1.864 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	3500 bis 3500 Euro	158 000	3.500 €	2.013 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Erwachsene ohne Einkommen		280 000			1.342,54	375.911.667 €	397.370 €	14.305.307 €
Rentner*innen		318 000	1.382 €		595,61	189.402.815 €	200.214 €	7.207.718 €
Minderjährige		316 000			346,55	109.510.338 €	115.761 €	4.167.412 €
Summe		1 892 000				913.481.611 €	965.625 €	34.762.514 €

Variante 2 eines Modell-Grundeinkommens: Grundbedarf 1,05-faches Existenzminimum, Anrechnung von Einkommen oberhalb der Freibeträge in Höhe von 60%

Grundbedarf in Höhe des 1,05-fachen Existenzminimums für Hamburg (Erwachsene 1.186 Euro, Kinder je nach Alter zwischen 569 und 695 Euro); Freibetrag beim anzurechnenden Einkommen in Höhe von 100 €, danach Anrechnung von 60%. Annahme: Rückgang der Erwerbseinkommen um 15% über alle Einkommensklassen (mit Ausnahme von Renten).

Erwerbsstatus	Einkommensbereich	Personen lt. Mikrozensus 2022	pro Monat					Kosten bei 2.000 Personen in 3 Jahren
			Durchschnittliches Einkommen	Anzurechnendes Einkommen	Durchschnittlicher Auszahlungsbeitrag	Gesamtbetrag Hamburg	Kosten bei 2.000 Personen	
Erwerbstätige	0 bis 500 Euro	41 000	250 €	68 €	1.219 €	49.961.063 €	52.813 €	1.901.267 €
	500 bis 1000 Euro	78 000	750 €	323 €	864 €	67.357.875 €	71.203 €	2.563.302 €
	1000 bis 1250 Euro	63 000	1.125 €	514 €	672 €	42.355.688 €	44.773 €	1.611.844 €
	1250 bis 1500 Euro	65 000	1.375 €	641 €	545 €	35.412.813 €	37.434 €	1.347.633 €
	1500 bis 1750 Euro	87 000	1.625 €	769 €	417 €	36.306.188 €	38.379 €	1.381.631 €
	1750 bis 2000 Euro	84 000	1.875 €	896 €	290 €	24.344.250 €	25.734 €	926.420 €
	2000 bis 2500 Euro	196 000	2.250 €	1.088 €	99 €	19.318.250 €	20.421 €	735.155 €
	2500 bis 3000 Euro	125 000	2.750 €	1.343 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	3000 bis 3500 Euro	81 000	3.250 €	1.598 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	3500 bis 3500 Euro	158 000	3.500 €	1.725 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Erwachsene ohne Einkommen		280 000			1.286,06	360.097.500 €	380.653 €	13.703.499 €
Rentner*innen	variabel	318 000	1.382 €	variabel	595,61	189.402.815 €	200.214 €	7.207.718 €
Minderjährige		316 000			376,37	118.934.230 €	125.723 €	4.526.038 €
Summe		1 892 000				943.490.670 €	997.347 €	35.904.508 €

Die beiden aufgezeigten Varianten erfordern für die Auszahlungsbeträge des Modell-Grundeinkommens somit rund 35 bzw. 36 Millionen Euro. Es bleiben daher rund 8 bzw. 7 Millionen für die Planung, Organisation, Beforschung und Auswertung des Modellversuchs durch die Verwaltung und den Forschungspartner. Würden beide Varianten im Modellversuch bei je 1.000 Teilnehmenden umgesetzt, so würden die Gesamtkosten

rund 35,5 Millionen Euro betragen, so dass rund 7,5 Millionen für die Planung, Organisation Beforschung und Auswertung des Modellversuchs zur Verfügung stehen.

In den vereinfachten Modellrechnungen ist noch nicht berücksichtigt, dass ein Teil der Erwachsenen ohne Einkommen Leistungen nach SGB III (Arbeitslosengeld 1) bezieht. Leistungen nach SGB III werden im Rahmen des Modellversuchs als Einkommen angerechnet. Ebenfalls nicht berücksichtigt ist, dass ein Teil der Personen zwischen 18 und 25 Jahre weiterhin Kindergeld erhält, das vom Auszahlungsbetrag abgezogen wird. Beide Effekte ergeben weitere Kostensenkungen von jeweils rund 1 Million Euro über den Zeitraum des Modellversuchs von 36 Monaten.

Quellen:

- Statistischer Bericht: Die Bevölkerung in Hamburg nach Alter und Geschlecht 2021. Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011. Kennziffer: A I 3 - j 21 HH. Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Hamburg 2022
https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Statistische_Berichte/bevoelkerung/A_I_3_j_H/A_I_3_j21_HH.pdf
- „Statistik informiert ...“: Renten in Hamburg 2021. Nr. 163/2022 vom 30. September 2022. Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2022
https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Presseinformationen/SI22_163.pdf
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration. Bereich: Soziales. Fachanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II. Stand: 01.01.2023
<https://www.hamburg.de/contentblob/13589712/9b4bc0956fb83aaa542108f1c2f7d189/data/fa-sgbii-22-kdu-00.pdf>
- Arbeitsmarkt im Überblick. Berichtsmonat August 2023. Hamburg, Agentur für Arbeit
<https://statistik.arbeitsagentur.de/Auswahl/raeumlicher-Geltungsbereich/BA-Gebietsstruktur/AA/123-AA-Hamburg.html>

VI. Deckungsvorschlag

Durch die Umsetzung des Gesetzes ergeben sich Einsparungen bei den Kosten für Sozialleistungen. Durch die Teilnahme am Modellversuch können bis zu 2.000 Personen ihren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die Teilnahme am Modellversuch decken, so dass bei diesen Personen während der Dauer des Modellversuchs kein Bedarf an den Lebensunterhalt deckenden Sozialleistungen besteht.

Da das Land Hamburg bei den Sozialleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts Kostenanteile trägt, werden diese Kostenanteile bei Teilnehmenden am Modellversuch im Landeshaushalt eingespart. Die Einsparungen umfassen Einsparungen bei Landesmitteln für Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG sowie Wohngeld (zu finden in IPR-Produkt 511 „Soziale Hilfen“ des Haushaltsplans). Über 15 % der Bevölkerung Hamburgs beziehen derartige Leistungen. Der Landesanteil an diesen Leistungen liegt in Hamburg bei durchschnittlich 90 Euro pro Person und Monat.

Die Auswahl der Teilnehmenden an der Erprobung soll repräsentativ für die Bevölkerung des Landes Hamburg sein. Das bedeutet, dass darunter rechnerisch 300 Personen sein werden, die ohne ihre Teilnahme an dem Modellversuch solche Leistungen beziehen würden. Hieraus ergeben sich über die Laufzeit des Modellversuchs von drei Jahren Einsparungen im Haushalt in Höhe von über 1 Million Euro.

Darüber hinaus gibt es auch Einsparungen bei weiteren Leistungen des Landes. Diese sind jedoch im Vergleich geringfügig.

Die verbleibende Deckungssumme von über 41,8 Millionen Euro (bezogen auf das Haushaltsvolumen von 2024) kann aus den Mitteln der Allgemeinen Zentralen Reserve (Produktgruppe 283.02) gedeckt werden. Diese dient zur Abdeckung besonders bedeutsamer Mehrbedarfe.

Soweit in der Haushalts- und Finanzplanung des Landes Hamburg die Obergrenze der Nettokreditaufnahme gemäß § 28 der LHO sowie des Artikels 40 § 5 Absatz 2 SNH-Gesetzes nicht erreicht wird, können die Kosten auch durch eine geringere Schuldentilgung gedeckt werden.

VII. Länderkooperation

Das Gesetz ermöglicht es, den Modellversuch in Kooperation mit weiteren Partnern, insbesondere anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Ländern oder Kommunen), durchzuführen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Modellversuch in Kooperation mit weiteren Bundesländern erfolgen kann. Vorteil einer solchen Kooperation ist, dass die gemeinsame Gestaltung der in den jeweiligen Ländern durchgeführten Modellversuche die Anzahl der Teilnehmenden über alle Länder hinweg vergrößert. Dies erhöht die wissenschaftliche Aussagekraft und ermöglicht beispielsweise die Erprobung einer größeren Anzahl von Varianten bei gleichbleibender Aussagekraft der Ergebnisse. Des Weiteren kann es durch einen mit weiteren Partnern gemeinsam angelegten Modellversuch zu einer Kostenersparnis kommen., indem beispielsweise ein gemeinsames Forschungskonzept erarbeitet und ein gemeinsamer Forschungsbericht veröffentlicht wird.

Gesetzestext	Begründung - B. Besonderer Teil
<p>§ 1 Gesetzeszweck Zweck dieses Gesetzes ist die Durchführung eines wissenschaftlichen Modellversuchs mit mehreren Varianten eines Modell-Grundeinkommens zur Erforschung der Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit von Elementen eines bedingungslosen Grundeinkommens bezogen auf die Bevölkerung des Landes Hamburg.</p>	<p>zu § 1 Gesetzeszweck Die zu erwartende Wirkung, Akzeptanz und die Umsetzbarkeit eines bedingungslosen Grundeinkommens werden unterschiedlich eingeschätzt und bewertet. Das Gesetz schafft die Grundlage zu einer wissenschaftlichen Erforschung dieser Fragen in einem Modellversuch mit Varianten eines Modell-Grundeinkommens.</p>

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. „Bedingungsloses Grundeinkommen“ ein Einkommen, das eine politische Gemeinschaft bedingungslos jedem ihrer Mitglieder garantiert. Es soll
 - a) die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,
 - b) einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie
 - c) ohne Bedürftigkeitsprüfung und
 - d) ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden;
2. „Modell-Grundeinkommen“ ein Grundeinkommen in einem Modellversuch, das Elemente eines bedingungslosen Grundeinkommens simuliert, ohne dieses vollständig abzubilden. Insbesondere kann anzurechnendes Einkommen angerechnet und hierzu eine Bedürftigkeitsprüfung durchgeführt werden;
3. „Auszahlungsbetrag“ den Betrag, der einer am Modellversuch teilnehmenden Person ausgezahlt wird. Dabei wird der berechnete Gesamtbedarf einer am Modellversuch teilnehmenden Person mit anzurechnendem eigenen Einkommen verrechnet, was – je nach Höhe des anzurechnenden Einkommens – dazu führen kann, dass keine Auszahlung eines Geldbetrags erfolgt;
4. „Gesamtbedarf“, der individuelle Bedarf einer am Modellversuch teilnehmenden Person. Der Gesamtbedarf setzt sich aus dem Grundbedarf und dem Zusatzbedarf zusammen;
5. „Grundbedarf“ den Betrag, unter den das monatliche Nettogesamteinkommen einer am Modellversuch teilnehmenden Person während der Dauer der Teilnahme am Modellversuch nicht fallen soll. Der Grundbedarf kann dabei sowohl durch eigenes Einkommen als auch durch den

zu § 2 Begriffsbestimmungen

1. Es gibt im gesellschaftlichen Diskurs verschiedene Definitionen des bedingungslosen Grundeinkommens. Dieses Gesetz folgt der Definition des deutschen „Netzwerk Grundeinkommen“ in der Fassung von 2019. (Quelle: <https://web.archive.org/web/20191122231635/https://www.grundeinkommen.de/grundeinkommen/idee>, Stand 22.11.19). Mit einem Grundeinkommen wird u. a. die Erwartung verbunden, dass es dazu beiträgt, Armut und soziale Notlagen zu beseitigen, den individuellen Freiheitsspielraum zu vergrößern sowie die Entwicklungschancen jedes Einzelnen und die soziale und kulturelle Situation im Gemeinwesen nachhaltig zu verbessern.
2. Ein bedingungsloses Grundeinkommen kann in einem Modellversuch niemals vollständig nachgebildet werden, da der Versuchszeitraum und der Kreis der Anspruchsberechtigten begrenzt sind. Zudem kann eine höhere Besteuerung, die zur Gegenfinanzierung des Grundeinkommens genutzt werden könnte, wegen der fehlenden Steuergesetzgebungskompetenz des Landes Hamburg für Teilnehmende des Modellversuchs nicht real umgesetzt werden. Sie kann jedoch bei einem Modell-Grundeinkommen über die Anrechnung bestehender Einkommen begrenzt simuliert werden. Daher findet im Modellversuch eine Bedürftigkeitsprüfung anhand anzurechnendem Einkommen statt.
3. 4. 5. Im Modellversuch wird das Modell-Grundeinkommen nicht für alle Teilnehmenden in voller Höhe des festgestellten Bedarfs ausgezahlt, sondern unter Anrechnung von anzurechnendem Einkommen. Dabei wird ein Gesamtbedarf berechnet, der sich aus einem für alle Personen einer Altersstufe gleichen Grundbedarfs und gleichzeitig

Auszahlungsbetrag im Modellversuch gedeckt werden. Der Grundbedarf soll dabei stets mindestens in Höhe des für Hamburg geltenden Existenzminimums liegen;

6. „das für Hamburg geltende Existenzminimum“

- a) bei einer volljährigen Person den Anspruch an Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II), die einer in Hamburg lebenden anspruchsberechtigten alleinstehenden und volljährigen Person ohne eigenes Einkommen und ohne Anspruch auf Mehrbedarfe nach § 21 SGB II zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zusteht. Hierbei wird angenommen, dass die Person in einer Mietwohnung innerhalb der Angemessenheitsgrenzen wohnt und ihre Heizkosten in Höhe der maximalen angemessenen Heizkosten unter Verwendung des teuersten Heizmittels liegen;
- b) bei einem Kind, einer Jugendlichen oder einem Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Differenz aus dem entsprechenden für Hamburg geltenden Existenzminimum einer Bedarfsgemeinschaft, die aus einer alleinerziehenden volljährigen Person und einem Kind bzw. einer jugendlichen Person der entsprechenden Altersstufe besteht, abzüglich des für Hamburg geltende Existenzminimums einer alleinstehenden volljährigen Person nach Buchstabe a.

7. „Zusatzbedarf“ ein unter bestimmten Voraussetzungen oder in besonderen Lebenslagen zusätzlich zum Existenzminimum bestehender Bedarf.

Zusatzbedarfen in individuellen Lebenslagen berücksichtigt, die ansonsten eine Hilfebedürftigkeit in den Sozialsystemen auslösen könnten. Ein Modell-Grundeinkommen mit einem festgelegten Grundbedarf soll dabei sicherstellen, dass für alle teilnehmenden Personen eine Untergrenze des Nettogesamteinkommens nicht unterschritten wird. Dadurch soll die Existenz gesichert und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden.

6. Das Existenzminimum setzt sich aus dem Sozialhilfeeckregelsatz beziehungsweise dem Regelbedarf nach SGB II sowie den in Hamburg als angemessen anerkannten Wohnkosten einer alleinstehenden Person zusammen: Krankenversicherungskosten werden hierbei, soweit nötig, an anderer Stelle berücksichtigt. Bei Teilnehmenden bis 18 Jahre wird davon ausgegangen, dass sie bei einem volljährigen Teilnehmenden wohnen. Im SGB II wird einer alleinerziehenden Person ein höherer Bedarf zugesprochen als einer kinderlosen alleinstehenden Person. Durch die Regelung im Buchstaben c) Regelung wird sichergestellt, dass der Grundbedarf für ein alleinerziehendes Elternteil und ein Kind zusammen so hoch ist wie das zusammengerechnete Existenzminimum der beiden Personen. Der erhöhte Bedarf wird bei dieser Regelung jedoch anders als im SGB II dem Kind und nicht dem alleinerziehenden Elternteil zugerechnet.

7. Durch die Berücksichtigung von Zusatzbedarfen wird sichergestellt, dass Personen in besonderen Lebenslagen am Modellversuch teilnehmen können und nicht auf die aufgrund ihrer Hilfebedürftigkeit auf die Sozialsysteme angewiesen sind und somit aus dem Modellversuch herausfallen würden. Über das Instrument des Zusatzbedarfs wird ebenfalls sichergestellt, dass Kranken- und Pflegeversicherung

<p>8. „anzurechnendes Einkommen“ der Teilnehmenden am Modellversuch das individuelle Nettoeinkommen der teilnehmenden Personen. Dabei werden die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 und 18 des Wohngeldgesetzes (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend angewandt. Einkommen, das entsprechend § 11a SGB II bei der Berechnung von Bürgergeld nicht zu berücksichtigen ist, soll bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 8. Bei Bezug von Kindergeld gilt § 6 Absatz 6.</p> <p>9. „Verwaltung“ die vom Senat mit der Umsetzung dieses Gesetzes beauftragten Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.</p>	<p>gewährleistet sind und ggf. auch Wartezeiten in der Rentenversicherung erfüllt werden können.</p> <p>8. Bei der Definition des Einkommens lehnt sich der Gesetzentwurf an den Regelungen des Wohngeldgesetzes und ergänzend den einschlägigen Regelungen des SGB II an. Das Wohngeldgesetz (WoGG) enthält in den §§ 13 bis 16 und 18 bereits umfangreiche Regelungen, für die praktische Erfahrungen vorliegen. Insbesondere § 14 berücksichtigt weitgehend diejenigen Einkommensarten, die im Modellversuch bei der Anrechnung zugrunde gelegt werden sollen.</p> <p>9. Der Senat von Hamburg beschließt, welche Fachsenate mit der Umsetzung betraut werden.</p>
<p>§ 3 Forschungsauftrag</p> <p>(1) Für die Planung, Durchführung und Auswertung des Modellversuchs erteilt die Verwaltung einen Forschungsauftrag an einen von ihr auszuwählenden Forschungspartner. Der Forschungsauftrag umfasst drei Teile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung eines Forschungskonzepts für den Modellversuch einschließlich seiner wissenschaftlichen Begleitung als Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 8; 2. Beratung der Verwaltung bei der Umsetzung des Modellversuchs; 3. Planung und Umsetzung der wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs. <p>(2) Der wissenschaftlich begleitete Modellversuch soll belastbare Rückschlüsse auf die Wirkung, Akzeptanz und</p>	<p>zu § 3 Forschungsauftrag</p> <p>(1) Forschungspartner können auch mehrere Forschungsinstitute zusammen sein. Die Verwaltung kann auch weiteren Forschenden die Möglichkeit einräumen, im Rahmen des Modellversuchs zusätzliche Forschungen durchzuführen. Der Modellversuch und seine wissenschaftliche Begleitung wird vom Forschungspartner in Kooperation mit der Verwaltung geplant. Die Umsetzung des Modellversuchs liegt in der Verantwortung der Verwaltung, während die wissenschaftliche Begleitung in Verantwortung des Forschungspartners liegt.</p> <p>(2) Für die Erwägung, ob und wie ein Grundeinkommen eingeführt werden sollte, sind wissenschaftliche Erkenntnisse über Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit zentral. Im Rahmen des Modellversuchs soll erforscht werden, welche Unterschiede verschiedene Varianten des Grundeinkommens in Bezug auf diese drei Forschungsfragen zeigen. Für eine</p>

Umsetzbarkeit von Elementen eines bedingungslosen Grundeinkommens anhand der ausgewählten Varianten von Modell-Grundeinkommen bezogen auf die Gesamtheit der Bevölkerung des Landes Hamburg. Dabei sind insbesondere das Verhalten, soziale Interaktionen, die Gesundheit und die Lebenszufriedenheit, die soziale und wirtschaftliche Situation sowie das bürgerschaftliche und soziale Engagement der Teilnehmenden zu erforschen.

(3) Im Forschungskonzept sind die Grenzen der Erkenntnisgewinnung offenzulegen, die aufgrund der gegenüber einem bedingungslosen Grundeinkommen eingeschränkten Simulation durch ein Modell-Grundeinkommen bestehen.

(4) Für die Planung und Durchführung des Modellversuchs kann die Möglichkeit der Kooperation mit weiteren Partnern, insbesondere anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, genutzt werden.

(5) Die Durchführung des Modellversuchs soll innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen, frühestens jedoch in dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahr.

(6) Das Forschungskonzept ist so zu erstellen, dass die kalkulierten haushaltswirksamen Gesamtkosten 0,227 % des Haushaltsvolumens desjenigen Gesamthaushalts der Freien und Hansestadt Hamburg mit der größten Jahreszahl, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beschlossen ist, nicht überschreiten. Liegt dieser Geldbetrag niedriger als 42,8 Mio. Euro, so dürfen die Gesamtkosten maximal 42,8 Mio. Euro betragen.

umfassende Bewertung von Grundeinkommenskonzepten ist wichtig, dass nicht nur das materielle Wohlergehen der Bevölkerung betrachtet wird, sondern auch psychosoziale Faktoren sowie Aspekte, die das gesellschaftliche Zusammenleben betreffen.

(3) Der Modellversuch simuliert nur Elemente eines bedingungslosen Grundeinkommens. Die Erkenntnisgewinnung für die mögliche umfassende Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens findet dort seine Grenzen, wo beispielsweise negative monetäre Auswirkungen eines bedingungslosen Grundeinkommens aus forschungsethischen Gründen in einem Modellversuch nicht erforscht werden können. Ebenfalls kann der Verzicht auf eine Bedürftigkeitsprüfung nicht erfolgen, solange in dem begrenzten Teilnehmerkreis auch eine veränderte Besteuerung bestehender Einkommen mit simuliert werden soll. Schließlich sind beispielsweise auch Begrenzungen der Aussagekraft eines dreijährigen Modellversuchs für einen begrenzten Personenkreis im Vergleich mit einer dauerhaften Einführung eines Grundeinkommens für alle Menschen in Hamburg darzustellen.

(4) Eine Kooperation ist sinnvoll, wenn andere Kommunen, Länder oder der Bund eine entsprechende Erprobung auf ihrem Gebiet durchführen wollen. Durch eine solche Kooperation steigt die Gesamtzahl der Versuchsteilnehmenden, was die wissenschaftliche Aussagekraft erhöht. Hinzu kommt in diesem Fall auch der Vorteil möglicher Kosteneinsparungen.

(5) Um die Belastung bereits laufender oder bereits beschlossener Haushalte mit den in der Durchführung anfallenden Geldzahlungen zu vermeiden, soll die Durchführungsphase des Modellversuchs

(7) Stellt sich während der Durchführung des Modellversuchs heraus, dass die haushaltswirksamen Gesamtkosten des Modellversuchs den Maximalbetrag übersteigen werden, hat die Verwaltung nach Anhörung des Forschungspartners die Dauer des Modellversuchs entsprechend zu kürzen. Dies ist den Teilnehmenden des Modellversuchs mindestens 3 Monate vor dem vorzeitigen Ende des Versuchszeitraums mitzuteilen.

frühestens in dem auf das Inkrafttreten folgende Haushaltsjahr beginnen. Um eine zeitnahe Durchführung zu sichern, soll der Startzeitpunkt jedoch nicht später als zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen.

(6) Die Gesamtkosten werden begrenzt auf einen maximalen Anteil am Gesamthaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg eines Bezugsjahrs. Der Wert entspricht dem im Urteil des Hamb. Verfassungsgerichts v. 12.07.2023 als verfassungsgemäß bewerteten Anteil an einem Gesamthaushalt. Bei einem angenommenen Bezugsjahr 2024 mit einem geplanten Gesamthaushalt von 18,8 Milliarden Euro entspräche der genannte Anteil von 0,227 % einem Betrag von ca. 42,8 Millionen Euro. Dieser Betrag soll in jedem Fall für den Modellversuch zur Verfügung stehen. Wächst das Volumen des Landeshaushalts, so wächst die Kostengrenze entsprechend mit. Für die Berechnung ist der Haushalt mit der größten Jahreszahl einschlägig, der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes beschlossen ist. Tatsächlich fallen die Kosten verteilt aber über bis zu 10 Jahre an, wobei der Hauptteil in den drei Versuchsjahren anfällt.

Die Schätzung der Gesamtkosten für die Geldzahlungen an die Teilnehmenden ist als Teil des Forschungsauftrags anhand von Modellrechnungen vorzunehmen und kann anhand von

Mikrosimulationen überprüft werden. Mit der Kostenbegrenzung wird erreicht, dass die maximalen haushaltswirksamen Gesamtkosten kalkulierbar sind.

(7) Die Möglichkeit der Verkürzung des Zeitraums dabei stellt sicher, dass bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen während der Durchführung des Modellversuchs die Kostengrenze eingehalten wird. Es werden dabei nur so viele Monate gekürzt, wie es nötig ist, um die Kostengrenze einzuhalten.

§ 4 Modellversuch

(1) Es werden mehrere Varianten eines Modell-Grundeinkommens erprobt, jedoch mindestens zwei. Dabei wird für jede Variante festgelegt, wie hoch der Grundbedarf für erwachsene Personen und für Minderjährige verschiedener Altersstufen ist und in welcher Höhe das anzurechnende Einkommen nach § 4 Absatz 3 vor der Auszahlung angerechnet werden.

Versuchsgebiete sowie die Teilnehmenden der Versuchsgruppen und Kontrollgruppe werden nach den Regelungen dieses Gesetzes, insbesondere § 5, festgelegt.

(2) Alle erprobten Varianten eines Modell-Grundeinkommens müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Teilnahme am Modellversuch wird für 36 Monate gewährt. Der Versuchszeitraum darf entsprechend § 3 Absatz 5 Satz 3 nur verkürzt werden, wenn die bereitgestellten Mittel für die Auszahlung entgegen vorheriger Modellrechnungen nicht ausreichen.
2. Der Grundbedarf für alle am Modellversuch teilnehmenden Personen wird in allen erprobten Varianten so bemessen, dass das 1,05-fache des für Hamburg geltenden Existenzminimums für die jeweilige Altersstufe nicht unterschritten wird.
3. Zusatzbedarfe werden nach § 6 berücksichtigt.
4. Die Summe aus anzurechnendem Einkommen einer am Modellversuch teilnehmenden Person und dem Auszahlungsbetrag im Modellversuch muss immer über dem Gesamtbedarf der Person liegen. Der Auszahlungsbetrag kann hierbei durch die Anrechnung des anzurechnenden Einkommens auf Null fallen, jedoch keine Zahlungspflichten von

zu § 4 Modellversuch

(1) Mit mehreren Varianten im Modellversuch können Unterschiede bei der Umsetzung verschiedener Grundeinkommens-Konzepte erforscht werden. Sie unterscheiden sich beispielsweise in der Höhe des Grundbedarfs und den Regelungen zur Anrechnung von eigenem Einkommen.

(2) Der Zeitraum für den Modellversuch ist auf drei Jahre festgelegt, da dies lang genug ist, um messbare Ergebnisse zu erwarten und gleichzeitig kurz genug, um in angemessener Zeit abschließende Ergebnisse zu erhalten. Die Frage, wie hoch ein Grundeinkommen sein müsste, wird von verschiedenen Akteuren unterschiedlich beantwortet. Für dieses Gesetz wird das für Hamburg geltende Existenzminimum im Rahmen der Anwendung des SGB II als Maßstab herangezogen.

Die Untergrenze für den Grundbedarf wird auf das 1,05-fache des für Hamburg geltenden Existenzminimums festgelegt. Hierdurch wird eine individuelle Berechnung im Fall von Mehrbedarfen in lediglich geringfügiger Höhe obsolet. Dies erleichtert eine unbürokratische Teilnahme am Modellversuch. Erst für darüber hinaus bestehende Mehrbedarfe ist die Berücksichtigung individueller Zusatzbedarfe vorgesehen. Durch die Berücksichtigung individueller Mehrbedarfe wird vermieden, dass Teilnehmende neben dem Modell-Grundeinkommen noch Sozialleistungen nach Bundesrecht beziehen müssen, wenn diese im Modellversuch nicht abgedeckt sind. Dadurch wird das Risiko verringert, dass diese Personen sich entweder ganz gegen die Teilnahme am Modellversuch entscheiden oder zumindest neben der Teilnahme am Modellversuch eine weitere Sozialleistung beantragen müssten, was in beiden Fällen die Aussagekraft des Modellversuchs schwächen würde. Negative monetäre Auswirkungen der Gewährleistung

<p>Teilnehmenden des Modellversuchs begründen.</p> <p>(3) Der Auszahlungsbetrag wird monatlich ausgezahlt. Je nach der im Forschungskonzept ausgewählten Variante wird dabei ein im Forschungskonzept festgelegter Prozentsatz des anzurechnenden Einkommens in Abzug gebracht. Der Prozentsatz beträgt mindestens 30 % und höchstens 70 % des anzurechnenden Einkommens. Der Prozentsatz für eine Variante kann dabei im Forschungskonzept für alle Einkommenshöhen gleich oder innerhalb der Grenzen variabel festgelegt werden. Die nach § 11b Absatz 3 SGB II geltenden Freigrenzen, die beim Bezug von Bürgergeld zur Anwendung kommen, dürfen dabei nicht unterschritten werden. Bei Teilnehmenden, für die Kindergeld gewährt wird, wird das Kindergeld in voller Höhe vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Die in § 11b Absatz 1 bis 2b SGB II genannten Absetzbeträge sollen entsprechend den dort getroffenen Regelungen bei der Anrechnung unberücksichtigt bleiben, sofern sie nicht bereits bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens unberücksichtigt geblieben sind.</p> <p>(4) Die Berechnung erfolgt nach Monaten. Für die Zuordnung des Einkommens auf die einzelnen Berechnungsmonate sind die Bestimmungen des § 15 WoGG, für die Auskunftspflichten die Bestimmungen des § 23 WoGG analog anzuwenden.</p> <p>(5) Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 8.</p>	<p>eines bedingungslosen Grundeinkommens können jedoch nicht untersucht werden, da es rechtlich und forschungsethisch nicht möglich ist, die Teilnehmenden am Modellversuch zu Zahlungen an das Land Hamburg zu verpflichten.</p> <p>(3) Auszahlungen und Anrechnungen werden monatlich vorgenommen und den Teilnehmenden transparent gemacht. Einkommen wird nach den genannten Bestimmungen angerechnet. Dabei wird sichergestellt, dass die Anrechnung maximal in der Höhe erfolgt, wie sie bei einem Bezug von Bürgergeld vorliegen würde. Hierdurch wird vermieden, dass Personen die Teilnahme am Modellversuch ablehnen oder abbrechen, weil sie mit der Beantragung von Bürgergeld finanziell besser gestellt wären als in der Teilnahme am Modellversuch. Das Kindergeld ist bereits eine weitgehend bedingungslos ausgezahlte Leistung, die der Existenzsicherung von Kindern bzw. Jugendlichen und jungen Erwachsenen dient. Daher wird Kindergeld auf den Auszahlungsbetrag des Kindes bzw. Jugendlichen und jungen Erwachsenen in voller Höhe angerechnet. Die Definition und Feststellung des Einkommens zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags soll analog zu den Regelungen des Wohngeldgesetzes erfolgen.</p>
<p>§ 5 Auswahl und Rechte der Teilnehmenden</p> <p>(1) Im Modellversuch werden mehrere Versuchsgruppen gebildet. Die Summe der Teilnehmenden aller Versuchsgruppen soll</p>	<p>zu § 5 Auswahl und Rechte der Teilnehmenden</p> <p>(1) Die Aussagekraft der Erprobung steigt mit einer höheren Zahl an Teilnehmenden in den Versuchsgruppen. Daher ist eine</p>

zu Beginn des Modellversuchs 2.000 Personen betragen, sie darf 1.500 Personen nicht unterschreiten. Die Teilnahme am Modellversuch ist freiwillig. Sie ist an die Bereitschaft zur Teilnahme an den wissenschaftlichen Erhebungen nach § 7 geknüpft. Die Teilnahme kann durch die am Modellversuch teilnehmende Person vorzeitig beendet werden.

(2) Versuchsgebiete sind ein oder zwei räumlich abgegrenzte Bereiche des Landes Hamburg. Das Versuchsgebiet wird dabei so ausgewählt und abgegrenzt, dass der Modellversuch belastbare Rückschlüsse auf die Forschungsfragen zulässt. Gibt es mehrere gleichermaßen geeignete Auswahlmöglichkeiten für das Versuchsgebiet, so entscheidet das Los. Das Versuchsgebiet wird in gleich große Untergebiete eingeteilt, die per Losverfahren den Varianten nach § 4 Absatz 1 zugewiesen werden.

(3) Eine Versuchsgruppe besteht aus den teilnehmenden Personen eines Untergebietes. Alle Personen, die an einem durch die Verwaltung festzulegenden Stichtag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den für den Versuch ausgewählten Gebieten haben, werden zur Teilnahme aufgefordert. Wird die Mindestanzahl an Teilnehmenden nicht erreicht, sind die ausgewählten Gebiete entsprechend zu erweitern. Bestimmungen für den erstmaligen Eintritt sowie für einen späteren Eintritt von Teilnehmenden in den Modellversuch, das Ruhen der Teilnahme sowie den Austritt oder Ausschluss aus dem Modellversuch bei fehlender Mitwirkung an den Erhebungen nach § 7 Absatz 1 regelt die Rechtsverordnung nach § 8.

(4) Es wird eine Kontrollgruppe gebildet. Die Mitwirkung in der Kontrollgruppe ist

Mindestanzahl festgelegt. Eine Teilnahme ohne Bereitschaft zur Teilnahme an den Erhebungen steht dem Zweck des Gesetzes entgegen. Eine große Zahl an Teilnehmenden erhöht die Wahrscheinlichkeit für aussagekräftige wissenschaftliche Ergebnisse.

(2) Durch die Auswahl von abgegrenzten Versuchsgebieten entsteht eine sogenannte geklumpfte Stichprobe, bei der die soziale Struktur und das soziale Miteinander unter den Teilnehmenden am Modellversuch besser untersucht werden können, als wenn die Teilnehmenden über die Stadt verteilt wohnen würden. Die Auswahl muss so erfolgen, dass die ausgewählten Gebiete von der Zusammensetzung der Teilnehmenden möglichst repräsentativ sind. Die Finanzbehörden, das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein und weitere Behörden können hierzu statistisches Material liefern.

(3) Indem Personen ohne festen Wohnsitz teilnahmeberechtigt sind, wird sichergestellt, dass die Diversität der Bevölkerung abgebildet wird. Es muss sichergestellt werden, dass zum Start des Modellversuchs die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird.

(4) Da alle anderen Einwohnerinnen und Einwohner kein Grundeinkommen erhalten, sind sie gleichermaßen als Mitwirkende der Kontrollgruppe geeignet. Die Kontrollgruppe muss insgesamt repräsentativ sein. Die Größe der Kontrollgruppe soll im Forschungskonzept so festgelegt werden, dass die Aussagekraft des Modellversuchs möglichst optimal ist.

(5) Die Gewährung eines bedingungslosen Grundeinkommens wäre nicht an eine bestehende sozialrechtliche Bedürftigkeit geknüpft, auch die Anzahl und Lebenssituation weiterer Personen im gleichen Haushalt wäre unerheblich. Dies wird im Modellversuch insoweit nachgebildet, dass die Teilnahme am

freiwillig. Sie wird aus Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Hamburg ausgewählt, die nicht Teil der Versuchsgruppen sind. Personen in der Kontrollgruppe erhalten abgesehen von Aufwandsentschädigungen nach § 7 Absatz 2 keine Auszahlungen.

(5) Die Teilnahme am Modellversuch setzt nicht voraus, dass man zuvor sozialrechtlich bedürftig war. Der Grundbedarf besteht individuell für alle Teilnehmenden der Versuchsgruppen. Die Anrechnung vorhandener Einkommen bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags bleibt davon unberührt.

(6) Außer zur Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Anforderungen, wie der Bereitschaft zur Teilnahme an der wissenschaftlichen Erhebung und der Pflicht zur Erteilung der benötigten Informationen, werden keine Gegenleistungen der Teilnehmenden gefordert.

(7) Alle zur Teilnahme berechtigten Personen, insbesondere Sozialleistungsbeziehende, erhalten rechtzeitig vor ihrer Entscheidung über die Teilnahme am Modellversuch durch die Verwaltung ein Beratungsangebot, das sie über die finanziellen und rechtlichen Folgen bei der Teilnahme am Modellversuch aufklärt. Dabei wird auch auf die Freiwilligkeit der Teilnahme am Modellversuch hingewiesen. Im Rahmen der Beratung erhalten die zur Teilnahme berechtigten Personen Informationen zur Höhe des zu erwartenden Auszahlungsbetrags, seine Zusammensetzung und den vorgenommenen Anrechnungen entsprechend der individuellen Lebenssituation. Die Verwaltung weist dabei im Rahmen ihrer Hinweispflicht insbesondere alle zum Modellversuch ausgewählten Personen auf

Modellversuch von diesen Faktoren ebenfalls unabhängig ist. Nur bei der Ermittlung von Zusatzbedarfen und der Anrechnung von Einkommen entsteht eine bedarfsbezogene Differenzierung zwischen den Teilnehmenden.

(6) Gegenleistungen werden nur zum Zweck der zuverlässigen Durchführung des Modellversuchs und der wissenschaftlichen Erhebungen gefordert. Da bei einem bedingungslosen Grundeinkommen auf den Zwang zur Arbeit oder der Erbringung anderer Gegenleistungen verzichtet wird, wird im Modellversuch ebenfalls auf Gegenleistungen verzichtet, die über die im Gesetzestext genannten Bereiche, wie der notwendigen Auskunftspflicht und der Teilnahme an den Befragungen, hinausgehen.

(7) Die Hinweis- und Beratungspflicht der Verwaltung dient dazu, etwaige Unsicherheiten über die Konsequenzen bei der Teilnahme am Modellversuch auszuräumen, insbesondere hinsichtlich der vielfältigen sozialrechtlichen Schnittstellen zwischen diesem Gesetz und bestehenden Sozialleistungen. Die für den Modellversuch ausgewählten Personen sollen so eine informierte Entscheidung über die Teilnahme treffen können.

(8) Die Teilnehmenden sollen jederzeit erkennen können, ob und wie weit sie durch das Modell-Grundeinkommen finanziell besser gestellt sind und wie sich ihr monatlicher Auszahlungsbetrag zusammensetzt.

<p>mögliche nachteilige Auswirkungen der Teilnahme am Modellversuch für die Betroffenen hin.</p> <p>(8) Die Teilnehmenden der Versuchsgruppen erhalten vor und während des Versuchszeitraums eine Übersicht ihres errechneten Gesamtbedarfs einschließlich der Zusatzbedarfe nach § 6 und ihrer monatlichen Auszahlungsbeträge sowie den Anrechnungen ihres anzurechnenden Einkommens. Ändert sich die Berechnung des Auszahlungsbetrags, so erhalten die Teilnehmenden eine neu berechnete Übersicht. Die Teilnehmenden müssen dazu soweit notwendig persönlichen Verhältnisse offenlegen.</p>	
<p>§ 6 Sonderregelungen</p> <p>(1) Zur Vermeidung von Härten, zur Deckung von Bedarfen in besonderen Lebenssituationen sowie zur Vermeidung der Nicht-Teilnahme Betroffener am Modellversuch kann das vom Forschungspartner erstellte Forschungskonzept zusätzlich zum Grundbedarf Zusatzbedarfe berücksichtigen. Die Zusatzbedarfe können dabei folgende Beträge umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Teilnehmende, die bei einer Leistung nach SGB II Anspruch auf Mehrbedarfe nach § 21 SGB II Absätze 2, 4 und 5 (Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Behinderung und bei kostenaufwändiger Ernährung), § 26 SGB II (Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung) oder § 28 SGB II (Bedarfe für Bildung und Teilhabe) hätten, und zwar maximal bis zu dem Betrag, der für diese Mehrbedarfe nach SGB II anzusetzen wäre; 2. Für Teilnehmende, die Beiträge im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft 	<p>zu § 6 Sonderregelungen</p> <p>(1) Auch individuell höhere Bedarfe sollen nicht dazu führen, dass Teilnehmende zusätzlich Sozialleistungen beziehen oder beantragen müssen oder sich entscheiden, ganz auf die Teilnahme am Modellversuch zu verzichten. Dies betrifft besondere Lebenslagen wie eine Schwangerschaft oder Mehrbedarfe aufgrund von Behinderung oder Krankheit. Für alle Teilnehmenden muss zusätzlich zum Existenzminimum auch der Zugang zur Kranken- und Pflegeversicherung sichergestellt werden, sofern ein Versicherungsschutz nicht bereits besteht. Ebenfalls soll sichergestellt werden, dass Menschen, für die ein Aufbau von Wartezeiten in der Rentenversicherung wichtig ist, sich freiwillig versichern können. Anders als beim Bezug von Bürgergeld gilt die Zeit der Teilnahme am Modellversuch nämlich nicht als Wartezeit in der Rentenversicherung. Besteht genügend eigenes Einkommen, so soll der Versicherungsschutz von den Teilnehmenden jedoch selbst getragen werden. Die Kosten hierfür können entsprechend § 2 Nummer 8 vom Einkommen abgezogen werden, bevor es als anzurechnendes Einkommen in die</p>

<p>in der gesetzlichen Rentenversicherung errichten sowie laufende Beiträge, die zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zu leisten sind, die dem Zweck der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen, und zwar maximal bis zur Höhe des Mindestbeitrags in der freiwilligen Rentenversicherung. Dies gilt auch, wenn die Beiträge von einem anderen Haushaltsmitglied geleistet werden, jedoch nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind.</p> <p>3. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege und Rentenversicherung sind als Zusatzbedarf nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht aus eigenem Einkommen bestritten werden können.</p> <p>(2) Zusatzbedarfe werden bei der Berechnung des Gesamtbedarfs nur insoweit berücksichtigt, als sie die Differenz zwischen dem Grundbedarf und dem in Hamburg gültigen Existenzminimum für die am Modellversuch teilnehmende Person überschreiten.</p> <p>(3) Beziehen Teilnahmeberechtigte vor Beginn des Modellversuchs staatliche Sozialleistungen, werden sie von der Verwaltung auf ihre bestehenden Pflichten hingewiesen, erhaltene Auszahlungen im Modellversuch bei den entsprechenden Stellen anzugeben.</p> <p>(4) Auszahlungen für am Modellversuch teilnehmende minderjährige Personen werden an die Person ausgezahlt, die für die minderjährige Person kindergeldberechtigt ist. Gibt es keine kindergeldberechtigte Person, so werden die Auszahlungen an alle Erziehungsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p>	<p>Berechnung des Auszahlungsbetrags einfließt.</p> <p>(2) Da der Grundbedarf nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 höher angesetzt ist als das im Rahmen von Bürgergeld nach SGB II gewährte Existenzminimum, müssen Zusatzbedarfe ohne Schaden für den Modellversuch nur übernommen werden, sofern sie diesen Erhöhungsbetrag übersteigen. Hierdurch wird in der Mehrzahl der Fälle der Zusatzbedarf unbürokratisch über die pauschale Erhöhung des Grundbedarfs mit abgedeckt.</p> <p>(3) Bisher sozialrechtlich bedürftige Personen sollen bei Teilnahme am Modellversuch ihre finanzielle Bedürftigkeit überwinden. Die Auszahlungen im Modellversuch werden daher als vorrangig behandelt. Überschneidet sich der Leistungszeitraum einer bezogenen Sozialleistung mit der Teilnahme am Modellversuch, müssen Teilnehmende mit Rückzahlungsforderungen seitens der zuständigen sozialrechtlichen Behörden rechnen.</p> <p>(4) Die Regelung dient der Klarstellung.</p> <p>(5) Nehmen in einem Haushalt nicht alle Haushaltsmitglieder am Modellversuch teil oder beziehen einzelne Haushaltsmitglieder zusätzlich zur Teilnahme am Modellversuch Sozialleistungen, so bleiben die Regelungen zu Bedarfsgemeinschaften für Haushaltsmitglieder, die die Sozialleistungen beziehen, bestehen.</p> <p>(6) Es ist von einer Pfändbarkeit des Auszahlungsbetrags auszugehen, da mit diesem Gesetz keine Änderungen der Pfändungsregelungen vorgesehen sind. Der Pfändungsfreibetrag besteht unabhängig vom Modellversuch weiter, so dass im Regelfall das gesetzliche Existenzminimum gewahrt bleibt.</p> <p>(7) Die Regelung dient der Klarstellung. Im Einkommenssteuerrecht sind Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die wegen</p>
---	--

<p>(5) Regelungen zu Bedarfsgemeinschaften des Sozialrechts bleiben unberührt.</p> <p>(6) Bestehende gesetzliche Regelungen zur Pfändbarkeit bleiben unberührt. Die Erstattung gepfändeter Anteile der Auszahlungsbeträge ist ausgeschlossen.</p> <p>(7) Bestehende gesetzliche Regelungen zur Versteuerung erhaltener Auszahlungsbeträge bleiben unberührt. Die Erstattung zu zahlender Steuern ist ausgeschlossen.</p>	<p>Hilfsbedürftigkeit bewilligt werden, nach § 3 Nummer 11 Satz 1 EStG von der Steuer befreit. Für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit im einkommenssteuerrechtlichen Sinn wird hierbei die Regelung des § 53 Nummer 2 AO herangezogen. Demnach gelten Personen als hilfebedürftig, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies trifft grundsätzlich auf alle Teilnehmenden am Modellversuch zu, die einen Auszahlungsbetrag erhalten. Dieser unterliegt daher regelmäßig nicht der Einkommenssteuerpflicht. In dem Fall, dass eine Person im Rahmen des Modellversuchs aufgrund der eigenen Einkommenssituation einen Auszahlungsbetrag erhält, einkommensteuerrechtlich aber mit einer weiteren Person zusammen veranlagt wird, die über ein entsprechendes eigenes Einkommen verfügt und nicht hilfebedürftig im Sinne des § 53 Nummer 2 AO ist, kann jedoch Einkommenssteuer anfallen. Ebenfalls nicht steuerbefreit ist nach § 53 Nummer 2 AO Satz 2 das Einkommen von Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei diesen Personen erhöht sich die Einkommenssteuer gegebenenfalls durch den Auszahlungsbetrag, wobei das Existenzminimum in jedem Fall durch den einkommenssteuerlichen Grundfreibetrag steuerfrei bleibt. Für die Durchführung des Modellversuchs sind diese einkommenssteuerrechtlichen Folgen unschädlich.</p>
<p>§ 7 Wissenschaftliche Begleitung</p> <p>(1) Die wissenschaftlichen Erhebungen bei den Teilnehmenden sind so auszugestalten,</p>	<p>zu § 7 Wissenschaftliche Begleitung</p> <p>(1) Die durchgeführten Befragungen sollen Veränderungen in den Lebensumständen</p>

dass aus den erhobenen Daten mindestens Aussagen über die in § 4 Abs. 2 genannten Gesichtspunkte getroffen werden können. Es sind mindestens folgende Befragungen durchzuführen:

1. eine Anfangsbefragung vor Beginn des Versuchszeitraums;
2. Zwischenbefragungen mindestens jährlich während der Laufzeit des Versuchszeitraums;
3. eine Abschlussbefragung zum Zeitpunkt der letzten Geldzahlungen;
4. eine oder mehrere Nachbefragung frühestens zwei, spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Versuchszeitraums.

(2) Für die Teilnahme an den Erhebungen können die Teilnehmenden der Versuchsgruppen und die Mitwirkenden der Kontrollgruppe eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Die Auswertung des Modellversuchs wird in Form eines Abschlussberichts veröffentlicht, bestehend aus einem Haupt- und einem Nachbericht. Der Hauptbericht wird spätestens ein Jahr nach der Abschlussbefragung veröffentlicht. Der Nachbericht wird spätestens ein Jahr nach der Nachbefragung veröffentlicht. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse des Modellversuchs darzustellen und wissenschaftlich zu bewerten. Zusätzlich können Zwischenberichte veröffentlicht werden.

(4) Die erhobenen Daten aller Phasen werden spätestens ein Jahr nach Abschluss des Modellversuchs bzw. ein Jahr nach Durchführung der Nachbefragungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 ausreichend anonymisiert veröffentlicht. Die Daten können weiteren Forschenden

und den Entscheidungen der Teilnehmenden erheben. Dazu wird vor Beginn der ersten Geldzahlung der Ausgangszustand erfasst, der sodann mit den Daten weiterer Messpunkte verglichen werden kann. Die Nachbefragung nach Abschluss des Versuchszeitraums dient dazu, auch längerfristige Wirkungen zu messen.

(2) Aufwandsentschädigungen können sinnvoll sein, um Teilnehmende, die keine oder nur eine geringe Geldzahlung erhalten, sowie Mitwirkende der Kontrollgruppe zur Teilnahme an den Befragungen zu motivieren. Üblich sind Entschädigungen für den Zeitaufwand in einer Höhe zwischen 5 und 25 EUR je Befragung (Stand 2023).

(3) Der Abschlussbericht ermöglicht die wissenschaftlich fundierte gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Erprobung. Mit den genannten Fristen wird sichergestellt, dass die Veröffentlichung zeitnah erfolgt.

(4) Die Daten sollen der Öffentlichkeit zum Zwecke der Transparenz zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus sollen sie weiteren Forschenden zur Verfügung gestellt werden, um weitere Forschung zum Grundeinkommen zu ermöglichen und voranzutreiben. Durch die Anonymisierung wird sichergestellt, dass kein Personenbezug hergestellt werden kann.

<p>pseudonymisiert zur weiteren Auswertung zur Verfügung gestellt werden.</p>	
<p>§ 8 Rechtsverordnungsermächtigung</p> <p>(1) Der Senat wird ermächtigt, nach Anhörung des Forschungspartners die näheren Bestimmungen zur Planung, Durchführung und Auswertung des Modellversuchs auf Basis des Forschungskonzepts sowie der Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung festzulegen. Insbesondere können geregelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festlegung des jeweils für Hamburg geltenden Existenzminimums nach § 2 Nummer 6; 2. die Einzelheiten der Definition und der Feststellung des monatlichen anzurechnenden Einkommens der Teilnehmenden nach § 2 Nummer 8; 3. die Festlegung der zur Umsetzung dieses Gesetzes beauftragten Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 2 Nummer 9; 4. die Details zu Umfang und Umsetzung des Forschungsauftrags nach § 3 einschließlich der Bestimmungen zur Kürzung der Dauer des Modellversuchs nach § 3 Absatz 8; 5. das Forschungskonzept nach den §§ 4 bis 7, hier insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) die Ausgestaltung der modellierten Varianten von Modell-Grundeinkommen nach § 4 einschließlich der Festlegungen zum Grundbedarf, der Festlegungen zur Berechnung und Auszahlung des Auszahlungsbetrags nach § 4 Absatz 3 sowie der Festlegungen zur Berechnung und den Auskunftspflichten nach § 4 Absatz 4; 	<p>zu § 8 Rechtsverordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Norm enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Die Anhörung des Forschungspartners stellt sicher, dass bestmögliche Entscheidungen im Sinne des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns getroffen werden. Dadurch wird erreicht, dass der Forschungspartner als fachlich kompetenter Partner das Forschungskonzept maßgeblich prägt, gleichzeitig aber durch die Form der Rechtsverordnung größtmögliche Rechtssicherheit für die Erprobung und die damit verbundene Auszahlung staatlicher Gelder geschaffen wird. Dort, wo die Verwaltung das vom Forschungspartner erstellte Forschungskonzept nicht wie vorgeschlagen für umsetzbar hält, sollen Verwaltung und Forschungspartner gemeinsam einen Vorschlag erarbeiten, der die Interessen und Möglichkeiten von Verwaltung und Forschung berücksichtigt. Letztlich entscheidet jedoch aus rechtlichen Gründen die Verwaltung. Die Datenschutzrichtlinien müssen insbesondere die Mittel, den Umfang sowie den technisch-organisatorischen Rahmen, der für den Modellversuch erforderlichen Datenverarbeitungen festlegen. Die aktuellen wissenschaftlichen Standards sind insbesondere im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Interessen der Teilnehmenden zu berücksichtigen. Indem die Datenschutzrichtlinien für den Modellversuch als Rechtsverordnung zu erlassen sind, ist sichergestellt, dass die Verwaltung als öffentliche Stelle i. S. d. § 2 Abs. 1 HmbDSG datenschutzrechtliche Verantwortliche i. S. d. Art. 4 Buchstabe 7 DSGVO ist, unabhängig von der konkreten Kooperationsform mit dem Forschungspartner. Da die Planung des Modellversuchs erst durch den</p>

<p>b) Festlegungen zur Anzahl der Teilnehmenden nach § 5 Absatz 1;</p> <p>c) Festlegungen zur Auswahl und Aufteilung des Versuchsgebiet einschließlich der Erstellung hierzu erforderlicher Statistiken nach § 5 Absatz 2;</p> <p>d) die Auswahl der potenziell Teilnehmenden, die Kontaktaufnahme zu diesen, das Verfahren der Aufteilung auf die Versuchsgruppen und der möglichen Erweiterung des Versuchsgebiets sowie den Stichtag nach § 5 Absatz 3;</p> <p>e) Bestimmungen für den erstmaligen Eintritt sowie einen späteren Eintritt von Teilnehmenden in den Modellversuch, das Ruhen der Teilnahme im bzw. das vorzeitige Ausscheiden aus dem Modellversuch, die Folgen bei fehlender Bereitschaft zur Teilnahme an den Erhebungen nach § 7 Absatz 1, für die Verlagerung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in das Versuchsgebiet hinein, aus dem Versuchsgebiet heraus oder innerhalb des Versuchsgebiets, für Geburt und Tod von Einwohnerinnen und Einwohnern des Versuchsgebiets sowie für das freiwillige Ausscheiden aus dem Modellversuch nach § 5 Absatz 3;</p> <p>f) die Auswahl der Kontrollgruppe nach § 5 Absatz 4;</p> <p>g) Bestimmungen zur Umsetzung der Beratungs-, Informations- und Hinweispflichten der Verwaltung sowie zur Offenlegung der persönlichen Verhältnisse der</p>	<p>Forschungspartner im Rahmen seines Forschungsauftrags erfolgt, kann die Verwaltung die Richtlinien für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Teilnehmenden nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 erst nach Vorliegen des Forschungskonzepts erlassen.</p> <p>(3) Der Modellversuch greift das öffentliche Interesse an Grundeinkommenskonzepten auf. Daher soll die Öffentlichkeit Gelegenheit haben, zum Entwurf des Forschungskonzeptes Stellung zu nehmen.</p>
---	---

Teilnehmenden nach § 5 Absatz 7 und 8;

h) die nähere Ausgestaltung und Anwendung der Sonderregelungen nach § 6 sowie Bestimmungen für darin nicht berücksichtigte Fälle;

i) Umfang und Gestaltung der Erhebungen nach § 7 Absatz 1;

6. die Einzelheiten der Gewährung der Aufwandsentschädigung nach § 7 Absatz 2;

7. das Verfahren der Veröffentlichung der Daten nach § 7 Absatz 4;

8. dem Zweck dieses Gesetzes entsprechende Richtlinien der Datenverarbeitung nach § 9. Dabei kann auch geregelt werden, inwiefern weitere zur Verfügung stehende Möglichkeiten genutzt werden, um relevante Informationen zu erhalten, einschließlich des Datenmaterials von Behörden. Hierzu kann festgelegt werden, inwiefern Finanzbehörden, das Statistische Landesamt und weitere dem Land Hamburg unterstehende Behörden dazu personenbezogene Daten aggregiert und anonymisiert an die Verwaltung und den Forschungsträger übermitteln dürfen sowie neue Statistiken erstellt werden dürfen;

7. die zuständigen Behörden innerhalb der Verwaltung, sofern sich diese nicht bereits aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben;

(2) Der Senat kann in diesem Gesetz enthaltene Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die zuständige Behörde weiter übertragen. Dies gilt nicht für die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden innerhalb der Verwaltung.

<p>(3) Der Entwurf der Rechtsverordnung ist mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, dass Gelegenheit zur Stellungnahme während einer Frist von sechs Wochen ab Beginn der öffentlichen Bekanntmachung besteht. Der Forschungspartner und die Hamburgische Bürgerschaft ist innerhalb der für die Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Frist anzuhören.</p>	
<p>§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten Zur Erfüllung des wissenschaftlichen Forschungsauftrags werden personenbezogene Daten von den Teilnehmenden des Modellversuchs verarbeitet. § 11 Hamburgisches Datenschutzgesetz vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in seiner jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>zu § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten Es handelt sich um einen privilegierten Verarbeitungszweck im Sinne des Art. 89 Abs. 1 DSGVO. Die Datenverarbeitung stützt sich auf § 11 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145). § 11 HmbDSG enthält umfangreiche datenschutzrechtliche Vorgaben und gleicht die Interessen der Forschung mit denen der Betroffenen aus.</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	